



alpenkonvention • convention alpine
convenzione delle alpi • alpska konvencija

Überprüfungsausschuss
der Alpenkonvention

ImplAlp/2015/22/5a/2

OL: DE

Ersuchen von CIPRA International um Überprüfung einer vermuteten Nichteinhaltung des Art. 11(1) Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ wegen zwanzig Änderungen der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“ im Landkreis Miesbach/Bayern

Abschließender Bericht

1. VERFAHREN

Am 30. Juni 2014 ersuchte CIPRA International, eine Organisation mit Beobachterstatus in den Gremien der Alpenkonvention, den Überprüfungsausschuss um Überprüfung einer vermuteten Nichteinhaltung des Art. 11(1) Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ (Naturschutzprotokoll) durch die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit einer Reihe von Veränderungen des Landschaftsschutzgebiets „Egartenlandschaft um Miesbach“ im Landkreis Miesbach/Bayern. Gleichzeitig bat CIPRA International den Überprüfungsausschuss um einen Vorschlag von Maßnahmen zur Verbesserung der Einhaltung des gegenständlichen Artikels.

Anlässlich seiner 20. Sitzung am 23./24. Juli 2014 in Genua beschloss der Überprüfungsausschuss, auf dieses Ersuchen auf der Grundlage von Punkt II.2.3¹ über die Funktionen und Punkt II.3.1.2² über das Verfahren des Überprüfungsmechanismus einzugehen.

Das Ersuchen erfüllt die Voraussetzungen für Ersuchen um Überprüfung einer vermuteten Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle, so wie vom Überprüfungsausschuss in dessen 16. Sitzung festgelegt³. Demnach muss eine detaillierte Darstellung des

¹ Überprüfungsmechanismus (Dokument AC XII/A1), Punkt II.2.3: „Er behandelt die ihm von den Vertragsparteien und Beobachtern unterbreiteten Ersuchen um Überprüfung vermuteter Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle.“

² Überprüfungsmechanismus (Dokument AC XII/A1), Punkt II.3.1.2: „Vertragsparteien oder Beobachter können jederzeit in schriftlicher Form und begründet Ersuchen um Überprüfung einer vermuteten Nichteinhaltung der Konvention und ihrer Protokolle an den Überprüfungsausschuss richten. Ein solches Ersuchen löst ein außerordentliches Überprüfungsverfahren aus, für das sinngemäß die gleichen Verfahrensregeln gelten wie für das ordentliche Überprüfungsverfahren.“

³ Dokument ImplAlp/2012/16/9/2

Sachverhalts und des Verfahrens, einschließlich zweckmäßiger Karten und Abbildungen, in den vier Sprachen der Alpenkonvention vorgelegt werden⁴.

Es wird angemerkt, dass der Überprüfungsausschuss nicht durch den Inhalt des eingereichten Ersuchens gebunden ist. Nach Annahme eines Ersuchens um Überprüfung der Einhaltung der Konvention und ihrer Protokolle ist der Überprüfungsausschuss befugt zu entscheiden, unter welchen rechtlichen Aspekten das Ersuchen geprüft werden soll.

Der Vorsitz im Überprüfungsausschuss richtet sich nach jenem der Alpenkonferenz⁵. Die Behandlung des gegenständlichen - Deutschland betreffenden - Ersuchens im Zeitraum 2015-2016 hätte daher unter deutschem Vorsitz erfolgen müssen. Der Überprüfungsausschuss nahm in seiner 20. Sitzung ohne präjudizierende Wirkung auf die Behandlung künftiger Ersuchen den Vorschlag Deutschlands an, dass eine von Deutschland zu bezeichnende andere Vertragspartei die Funktion des Vorsitzes des Überprüfungsausschusses ausübt, soweit dies die Behandlung dieses Ersuchens betrifft und in die Zeit des deutschen Vorsitzes der Alpenkonferenz fällt. Österreich erklärte sich per Mail am 13. November 2014 dazu bereit, diese Aufgabe zu übernehmen.

Außerdem lud der Überprüfungsausschuss in seiner 20. Sitzung Deutschland ein, bis 31. Oktober 2014 zum Ersuchen Stellung zu nehmen und seine Stellungnahme an das Ständige Sekretariat und die Mitglieder des Überprüfungsausschusses zu übermitteln. Darüber hinaus wurden die Vertragsparteien und die im Überprüfungsausschuss vertretenen Beobachter eingeladen, soweit sie dies wünschen, bis zum 31. Oktober 2014 Anmerkungen zum Ersuchen dem Ständigen Sekretariat und den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses zukommen zu lassen. Zur weiteren Behandlung des Ersuchens bat der Überprüfungsausschuss das Ständige Sekretariat auf der Grundlage der bis dahin vorliegenden Schriftsätze ein zusammenfassendes Dokument zu erstellen und dieses bis zum 15. Jänner 2015 an den Überprüfungsausschuss zu übermitteln.

Am 31. Oktober 2014 übermittelte Deutschland seine Stellungnahme an die Mitglieder des Überprüfungsausschusses und das Ständige Sekretariat. Diese Stellungnahme liegt in den vier Sprachen der Alpenkonvention vor. Von Seiten der anderen Vertragsparteien und der Beobachter langten keine Anmerkungen ein.

Zur Ergänzung ihres Ersuchens legte CIPRA International am 11. März 2015 in deutscher und am 13. März 2015 in englischer Sprache eine „rechtsgutachterliche Stellungnahme“ vor.

⁴ Das Ersuchen von CIPRA International umfasst folgende Dokumente: eine Übersetzung des Ersuchens in den vier Sprachen der Alpenkonvention, eine Kurzfassung des Ersuchens ebenfalls in den vier Sprachen der Alpenkonvention, eine Karte des betreffenden Gebiets und eine Kopie der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 13. September 2012, Aktenzeichen Vf. 16-VII-11.

⁵ Punkt II.1.1. des Überprüfungsmechanismus

Auf Grundlage der vorliegenden Materialien und der Diskussion in seiner 21. Sitzung am 17./18. März 2015 in Berlin stellte der Überprüfungsausschuss keine Nichteinhaltung des Art. 11(1) Naturschutzprotokoll durch die gerügten Änderungen der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“ fest. Er ersuchte die Vertragsparteien und Beobachter bis 30. April 2015 ihre allfälligen Anmerkungen zum im Vorfeld der Sitzung übermittelten zusammenfassenden Dokument des Ständigen Sekretariats dem Vorsitz und dem Ständigen Sekretariat in allen Sprachen der Alpenkonvention zukommen zu lassen. Weiters bat er das Ständige Sekretariat bis zum 30. Juni 2015 auf der Grundlage der Diskussion während der Sitzung, des zusammenfassenden Dokuments und fristgerecht eingegangener Anmerkungen einen abschließenden Bericht über das Ersuchen zu entwerfen und den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses zur allfälligen Kommentierung bis 30. September 2015 zu übermitteln. Außerdem ersuchte er das Ständige Sekretariat bis zum 30. Juni 2015 einen Entwurf von Handlungsempfehlungen für eine konsistente alpenweite Anwendung des Art. 11(1) Naturschutzprotokoll den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses zur allfälligen Kommentierung ebenfalls bis 30. September 2015 zuzuleiten.

Anmerkungen zum zusammenfassenden Dokument des Ständigen Sekretariats gingen von Seiten Deutschlands am 29. April 2015 und von CIPRA International am 6. Mai 2015 ein. Die anderen Vertragsparteien und Beobachter übermittelten keine Kommentare.

Das Ständige Sekretariat legt hiermit auf der Grundlage der Ergebnisse der 22. Sitzung des Überprüfungsausschusses am 16./17. Dezember 2015 in Benediktbeuern den abschließenden Bericht zum Ersuchen von CIPRA International betreffend die Änderungen der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“ vor.

2. INHALTE DES ERSUCHENS UND DER ERGÄNZENDEN STELLUNGNAHME VON CIPRA INTERNATIONAL

Das Ersuchen bezieht sich auf 20 Änderungen der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“ und auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Errichtung des Golfplatzes Piesenkam ohne Änderung der Verordnung im Zeitraum von Dezember 1989 bis Mai 2013.

CIPRA International rügt, dass bei den Entscheidungen zur Änderung der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet deren kumulative Wirkung nicht berücksichtigt und dadurch das Erhaltungsgebot des Art. 11(1) Naturschutzprotokoll verletzt worden sei. Durch das Abstellen des gegenständlichen Artikels auf den Schutzzweck werde klargestellt, dass neben die formelle auch eine materielle Erhaltungspflicht trete. Deshalb hätte im Rahmen der Änderungen der Verordnung geprüft werden müssen, ab welchen Schwellenwerten der Schutzzweck im Sinne des Art. 11(1) Naturschutzprotokoll nicht mehr gewährleistet ist,

um der Gefahr der Aushöhlung des Schutzgebietes durch dem Schutzzweck inhaltlich widersprechende Maßnahmen zu begegnen.

Außerdem würde, so das Vorbringen von CIPRA International, Art. 11(1) Naturschutzprotokoll über die in den nationalen Naturschutzgesetzen festgelegten Grundsätze und Schutzziele hinaus eine den Schutzzwecken widersprechende Änderung eines Schutzgebiets nur bei Vorliegen gewichtiger anderer öffentlicher Interessen zulassen. Diese öffentlichen Interessen müssten eine besondere Dimension, wie den Schutz von Menschenleben oder den Schutz von hochwertigen Sachgütern, erreichen, um die naturfachlichen Interessen in der naturschutzrechtlichen Interessensabwägung zu überwiegen, denn Art. 11(1) Naturschutzprotokoll sei als grundsätzliche Entscheidung für den Erhalt von Schutzgebieten zu werten.

Weiters bringt CIPRA International vor, dass die Alpenkonvention hinsichtlich der 18. Änderungsverordnung im Verfahren und hinsichtlich der 20. Änderungsverordnung in der Abwägungsentscheidung nicht beachtet worden sei. Außerdem stünde die 20. Änderung im Widerspruch zu Art. 11(1) Naturschutzprotokoll. Auch bei der Genehmigung des Golfplatzes Piesenkam, sei keine Abwägung unter Beachtung der Alpenkonvention durchgeführt worden und Art. 11(1) Naturschutzprotokoll sei weder unmittelbar noch mittelbar angewendet worden.

Schließlich führt CIPRA International ins Treffen, dass die dauerhafte Einhaltung von Art. 11(1) Naturschutzprotokoll im Anwendungsbereich der Alpenkonvention in Deutschland dadurch gefährdet sei, dass die unmittelbare Anwendbarkeit dieser Bestimmung im innerstaatlichen Recht durch die Rechtsprechung der bayerischen Höchstgerichte verneint wird, eine der völkerrechtlichen Norm entsprechende Regelung im innerstaatlichen Recht nicht existiert und das Instrument der völkerrechtskonformen Auslegung des innerstaatlichen Rechts nicht herangezogen wird.

Vor diesem Hintergrund ersuchte CIPRA International den Überprüfungsausschuss um Überprüfung einer vermuteten Nichteinhaltung des Art. 11(1) Naturschutzprotokoll durch Deutschland wegen der aufgezählten Veränderungen des Landschaftsschutzgebiets „Egartenlandschaft um Miesbach“ und bat den Überprüfungsausschuss um einen Vorschlag von Maßnahmen, wie die Verpflichtung des Art. 11(1) Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ von den Vertragsparteien besser und nachprüfbar eingehalten werden kann.

In ihrer ergänzenden Stellungnahme weist CIPRA International darauf hin, dass nach der Rechtsprechung in Deutschland eine klare und hinreichend bestimmte völkerrechtliche Norm, wie jene des Art. 11(1) Naturschutzprotokoll, unmittelbare Anwendbarkeit genieße. Auch die systematische Stellung dieser Norm in Kapitel II „Spezifische Maßnahmen“ des

Naturschutzprotokolls sowie der Sinn und Zweck der Regelung sprächen für eine unmittelbare Anwendbarkeit. Dies werde auch im Schrifttum einhellig bejaht⁶.

Aus diesem Grund empfahl CIPRA International dem Überprüfungsausschuss festzustellen, dass Art. 11(1) Naturschutzprotokoll von den zuständigen Behörden jedenfalls für die 9. bis 20. Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft“ und für die Genehmigung des Golfplatzes Piesenkam anzuwenden war.

Unter Hinweis auf die Unstrittigkeit der durch Art. 11(1) Naturschutzprotokoll den Vertragsparteien auferlegten materiellen Erhaltungspflicht ersuchte CIPRA International den Überprüfungsausschuss außerdem festzustellen, dass grundsätzlich jede Beeinträchtigung eines bestehenden Schutzgebietes unzulässig ist. Die Möglichkeit der Befreiung im Einzelfall, die im nationalen Naturschutzrecht angelegt ist, erlaube es einer Vertragspartei nicht, die Vorschrift des Art. 11(1) Naturschutzprotokoll zu umgehen, denn eine Anwendungskonkurrenz zwischen einer unmittelbar geltenden völkerrechtlichen Norm, wie jener des Art. 11(1) Naturschutzprotokoll, und einer sonstigen bundesgesetzlichen Vorschrift, wie jener des § 67 Bundesnaturschutzgesetz, sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch eine völkerrechtskonforme Auslegung und Anwendung des innerstaatlichen Rechts zu lösen.

CIPRA International empfahl dem Überprüfungsausschuss daher festzustellen, dass Art. 11(1) Naturschutzprotokoll als „lex specialis“ für den Geltungsbereich der Alpenkonvention dem § 67 Bundesnaturschutzgesetz vorgeht, falls die Zulassung eines Vorhabens gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz im konkreten Fall von Art. 11(1) Naturschutzprotokoll nicht gedeckt wäre.

Im Hinblick auf den Maßstab der Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks beim Landschaftsschutz spricht sich CIPRA International dafür aus, im Einzelfall folgende Kriterien heranzuziehen:

- Je weiträumiger ein Vorhaben auf das Landschaftsbild einwirkt,
- je stärker Flächen betroffen sind, in denen der spezifische landschaftliche Charakter des Schutzgebietes besonders ausgeprägt ist,
- je größer die Fläche ist, die für bauliche Maßnahmen dauerhaft in Anspruch genommen wird,
- je weniger sich ein Vorhaben als Teil eines organischen Wachstums bestehender geschlossener Siedlungsflächen darstellt,
- je stärker das Schutzgebiet in räumlicher Nähe zu dem betreffenden Vorhaben in der Vergangenheit bereits von nachteiligen Veränderungen oder flächenmäßigen Verlusten

⁶ Die diesbezüglichen Quellenangaben enthalten auch den Leitfaden für die Anwendung der Alpenkonvention, der 2008 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz herausgegeben wurde.

betroffen war, desto eher ist von einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks auszugehen.

Vor diesem Hintergrund empfahl CIPRA International dem Überprüfungsausschuss Deutschland aufzufordern, die bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen im deutschen Alpenraum im Hinblick auf die Beschreibung des Schutzzweckes nachzubessern und insbesondere mit Hilfe der oben genannten Kriterien eine Zonierung für großflächige Landschaftsschutzgebiete vorzusehen, in denen Kernelemente, Entwicklungsbereiche, Blickachsen usw. enthalten sind.

Schließlich führt CIPRA International ins Treffen, dass sowohl im Völkerrecht als auch im Europarecht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung von Rechtsvorschriften zu beachten sei. Das Gebot des Art. 11(1) Naturschutzprotokoll, bestehende Schutzgebiete zu erhalten, zu pflegen und gegebenenfalls zu erweitern, sei daher dahingehend auszulegen, dass Verkleinerungen oder sonstige Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes nur in atypischen Ausnahmefällen zulässig sind und sich zudem auf das zwingend notwendige Maß beschränken müssen.

3. STELLUNGNAHME DER BETROFFENEN VERTRAGSPARTEI

Deutschland vertritt in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass für die ersten acht Änderungsverordnungen, die im Zeitraum vom 06.12.1989 bis 05.04.2001 erlassen wurden, ein Verstoß gegen das Naturschutzprotokoll schon allein wegen des zeitlichen Anwendungsbereichs des Naturschutzprotokolls, das erst am 18.12.2002 für Deutschland in Kraft trat, nicht in Betracht komme.

Diese ersten acht Änderungsverordnungen würden auch nicht gegen die in Art. 18 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) kodifizierten völkergewohnheitsrechtlichen vorvertraglichen Pflichten verstoßen, die die Vertragsparteien verpflichten, nach der Unterzeichnung und vor Inkrafttreten eines Abkommens alles zu unterlassen, was Ziel und Zweck des Vertrags vereiteln würde. Das Frustrationsverbot des Art. 18 WVK gebiete den Unterzeichnerstaaten keineswegs, die Wirkungen des Vertrags bereits vorwegzunehmen und dessen Bestimmungen buchstabengetreu einzuhalten, es solle nur die künftige Durchführbarkeit des Vertrages sichern. Die dritte bis achte Änderungsverordnung, die zwischen 30.07.1997 und 05.04.2001 ergingen und daher in den Zeitraum zwischen Unterzeichnung des Naturschutzprotokolls durch Deutschland am 20.12.1994 und seinem Inkrafttreten fallen, seien daher mit dem Frustrationsverbot des Art. 18 WVK vereinbar. Mit ihnen habe Deutschland nämlich nicht die Schutzgebiete im räumlichen Geltungsbereich des Naturschutzprotokolls gänzlich abgeschafft oder in einem solchen Umfang geschrumpft, dass die Erhaltungspflicht des Art. 11(1) Naturschutzprotokoll gänzlich sinnentleert wäre.

Deutschland führt weiter aus, dass auch für die 9. bis 20. Änderungsverordnung sowie für die Genehmigung des Golfplatzes Piesenkam kein Verstoß gegen Art. 11(1) Naturschutzprotokoll vorliege, denn die Auslegung dieser Bestimmung ergebe, dass das normierte Erhaltungsgebot nicht absolut sei, sondern sich auf den Erhalt des spezifischen Schutzzwecks eines Schutzgebietes beschränke. Auch durch die Summe aller Veränderungen sei das Landschaftsschutzgebiet erhalten geblieben. Es sei weder beeinträchtigt noch ausgehöhlt worden, denn auch die Addierung der aus dem Schutzgebiet herausgenommenen Flächen lasse die gebietsprägenden Charakteristika des Gebietes unangetastet und wirke sich kaum auf das gesamte Schutzgebiet aus.

Im Einzelnen würde die gemäß Art. 31(1) WVK gebotene Auslegung des Naturschutzprotokolls „nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes“ und deren Anwendung auf die 9. bis 20. Änderungsverordnung sowie auf die Genehmigung des Golfplatzes Piesenkam laut deutschem Vorbringen Folgendes ergeben:

Vom Begriff „Bestehendes Schutzgebiet“ sind alle spezifischen Erscheinungsformen von Schutzgebieten erfasst. Ein bestehendes Schutzgebiet ist ein Gebiet, dessen Ausweisung bereits erfolgt ist. Das Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“ ist ein nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet und fällt daher unter den Begriff des bestehenden Schutzgebietes.

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Bereits dem Wortlaut des Art. 11(1) Naturschutzprotokoll nach ist maßgeblich für die Erhaltung der spezifische Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes. Der Schutzzweck liefert also den Grund für die Ausweisung eines Gebietes als Schutzgebiet und bildet damit den Kern des Erhaltenswerten. Die jeweiligen Schutzzwecke ergeben sich dabei in der Regel aus dem konkreten Rechtsakt, durch den eine Unterschutzstellung erfolgt, oder aus den gesetzlichen Grundlagen, auf denen die Unterschutzstellung beruht.

Das Kriterium der Schutzzweckwahrung hat bezogen auf die Erhaltungsverpflichtung eine Doppelfunktion: Erstens erstreckt es das Verbot von Störungen des Schutzgebiets

seitens der Vertragsparteien auch auf materielle Beeinträchtigungen, indem es klarstellt, dass eine lediglich formelle Erhaltung nicht hinreicht, wenn der Schutzzweck des Schutzgebietes dadurch nicht gewahrt bleibt. Zweitens schränkt es das Erhaltungsgebot in formeller wie materieller Hinsicht dahingehend ein, dass solche Beeinträchtigungen zulässig bleiben, die den Schutzzweck des Schutzgebietes unberührt lassen. Demnach sind Veränderungen bestehender Schutzgebiete nicht absolut und generell verboten, sondern müssen sich am spezifischen Schutzzweck des konkreten Gebietes messen lassen. Die Wortfolge „Erhaltung im Sinn des Schutzzwecks“ ist im Ergebnis also so auszulegen, dass nur dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen untersagt sind.

Das an den spezifischen Schutzzweck anknüpfende Verbot gilt allerdings im Grundsatz absolut. Entgegen der Ansicht der CIPRA lässt der Wortlaut von Artikel 11 keinen Raum für eine Abwägung betroffener Belange, wenn der Schutzzweck gefährdet ist. In der Ausweisung als Schutzgebiet kommt eine erhöhte Schutzwürdigkeit von Natur und Landschaft zum Ausdruck, die durch den spezifischen Schutzzweck näher definiert wird. Dadurch bestimmt die Schutzgebietsausweisung selbst ihren abstrakten Vorrang vor anderen Belangen und macht eine Abwägung damit völkerrechtlich entbehrlich.

Im Falle des Landschaftsschutzgebietes „Egartenlandschaft um Miesbach“ ergibt sich der Schutzzweck des streitgegenständlichen Gebietes aus seiner Charakterisierung als traditionelle Kulturlandschaft mit naturnahen Landschaftsstrukturelementen. Beide Charakteristika sind in Art. 10(1), S. 3 Naturschutzprotokoll als besonders schützenswerte Elemente genannt. Prägend für die Egartenlandschaft sind die sogenannten Hage, eine Form von Hecken, die aus lang gestreckten und dicht geschlossenen Baumreihen mit weiteren Vegetationsschichten im Unterwuchs bestehen, die Felder umgeben und dem Schutz der bestellten Flurstücke vor Wind und vor Vieh, das auf benachbartem Brachland weidete, dienen.

Die durch die 9. bis 20. Änderungsverordnung sowie die Genehmigung des Golfplatzes Piesenkam eingetretene Verringerung der Schutzfläche ist, so das deutsche Vorbringen, mit 1,34% der bisherigen, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Naturschutzprotokolls für Deutschland im Jahr 2002 bestehenden Schutzfläche so geringfügig, dass jedenfalls keine den Schutzzweck gefährdende Aushöhlung des Schutzgebietes erkennbar ist. Die von allen Änderungsverordnungen und dem Golfplatz betroffenen Flächen weisen, soweit ersichtlich, keine für Natur und Landschaft besonders schutzwürdigen Elemente auf. Die gebietsprägenden Hage waren entweder nicht betroffen oder wurden bei der Herausnahme berücksichtigt.

Für die Errichtung des Golfplatzes kommt hinzu, dass die Befreiungsmöglichkeit schon in § 67(1) Bundesnaturschutzgesetz und dem zum damaligen Zeitpunkt geltenden Art. 49 des Bayerischen Naturschutzgesetzes angelegt ist und damit integrativer Bestandteil der Schutzgebietsausweisung geworden ist. Das Schutzgebiet war daher nie mit einer

veränderungsfesten Fläche versehen. Die Erhaltungspflicht in 11(1) Naturschutzprotokoll kann aber nicht weiter reichen als die Schutzgebietsausweisung selbst und muss die Befreiungsmöglichkeit daher berücksichtigen. Eine Grenze ergibt sich lediglich dort, wo der Schutzzweck eines Gebietes nicht mehr erreicht werden kann. Außerdem ist in Bezug auf die Genehmigung den Golfplatz Piesenkam die Eingriffsintensität in das Schutzgebiet wesentlich geringer ausgefallen als dies bei der Herausnahme ganzer Flächen der Fall gewesen wäre, denn es wurden im Wesentlichen nur Spielbahnen angelegt und vereinzelt kleine Start- und Unterstellhütten errichtet. Dabei handelt es sich nicht um eine typische, mit der Versiegelung von Flächen verbundene Bebauung. Wegen dieser geringeren Intensität der Beeinträchtigung ist dieses Gebiet weiterhin formal Bestandteil des Schutzgebietes geblieben.

Zur Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 11(1) Naturschutzprotokoll führt Deutschland aus, dass es für den vorliegenden Fall einzig darauf ankomme, ob ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Naturschutzprotokolls bestehendes Schutzgebiet im Sinne seines Schutzzweckes erhalten sei und zwar unabhängig davon ob Art. 11(1) Naturschutzprotokoll nach der Rechtsauffassung der betreffenden Vertragspartei unmittelbar anwendbar sei oder nicht. Da sich gemäß Punkt II.2.3. in Verbindung mit Punkt II.2.1 des Mechanismus die Aufgabe des Überprüfungsausschusses nicht darauf erstrecke abstrakt generelle Rechtsfragen zu erörtern, sondern sich in der konkreten Überprüfung einer vermuteten Nichteinhaltung erschöpfe, sei die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit von Art. 11(1) Naturschutzprotokoll für die Behandlung des gegenständlichen Ersuchens unerheblich.

Insgesamt stellt sich Deutschland auf den Standpunkt, dass das Ersuchen unbegründet sei und kein Verstoß gegen Art. 11(1) Naturschutzprotokoll vorliege.

Was die mit dem Ersuchen geäußerte Bitte um einen Vorschlag zu Maßnahmen zur Verbesserung der Einhaltung von Art. 11(1) Naturschutzprotokoll angeht, so begehrt Deutschland deren Zurückweisung. Die Erarbeitung eines solchen Vorschlags sei nicht Bestandteil des außerordentlichen Überprüfungsverfahrens, sondern sei den allgemeinen Aufgaben des Überprüfungsausschusses zuzuordnen, über deren Abarbeitung getrennt vom vorliegenden Fall in Abhängigkeit von den übrigen anstehenden Aufgaben des Ausschusses entschieden werden sollte.

4. SACHVERHALT

Die Landschaft südlich der Stadt Miesbach ist geprägt durch Hage, eine Form von Hecken, die aus lang gestreckten und dicht geschlossenen Baumreihen mit weiteren Vegetationsschichten im Unterwuchs bestehen, die Felder umgeben und dem Windschutz dienen. Sie sind durch Rodungen entstanden, bei denen die Randgehölze stehen blieben.

Die Breite der Hage liegt in der Regel zwischen 2 und 15 m, ihre Länge kann mehrere Kilometer betragen. In der ehemals verbreiteten Landwirtschaftsform der Egartenwirtschaft (einer Sonderform der Dreifelderwirtschaft) schützten die Hage die bestellten Flurstücke vor Vieh, das auf benachbartem Brachland weidete.

Am 28. Oktober 1955 erließ das Landratsamt Miesbach eine „Anordnung zum Schutz der Egartenlandschaft um Miesbach“, in der das Gebiet der Gemeinden Hausham, Parsberg, Wall, Wies, Schaftlach, Waakirchen sowie der Gemeinde Dürnbach dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt wurde. Das Landschaftsschutzgebiet hatte ursprünglich eine Fläche von 10.396 ha. Die ursprüngliche Schutzgebietsausweisung erfolgte großflächig ohne zwischen Bereichen zu differenzieren, in denen eine bauliche Entwicklung hinnehmbar wäre und solchen, in denen eine Bebauung sich aufgrund des besonderen Wertes von Natur und Landschaft verbiete. Hintergrund der Unterschutzstellung war das Bestreben, den durch die Mechanisierung der bäuerlichen Betriebe bewirkten Rückgang der landschaftsprägenden Feldgehölzbestände einzudämmen.

Durch folgende Änderungsverordnungen wurde das Landschaftsschutzgebiet vor dem Inkrafttreten des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention durch Deutschland wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 06.12.1989 betrifft 2,72 ha in Gmund, Gewerbegebiet Moosrain;
2. Verordnung vom 25.01.1994 betrifft 12,00 ha in Hausham, Kreiskrankenhaus;
3. Verordnung vom 30.07.1996 betrifft 1,06 ha in Miesbach, Bergham, Wohngebiet;
4. Verordnung vom 01.08.1997 betrifft 11,65 ha in Miesbach, Gewerbegebiet Nord;
5. Verordnung vom 19.03.1999 betrifft 3,92 ha in Gmund, Gewerbegebiet Festenbach;
6. Verordnung vom 25.03.1999 betrifft 2,00 ha in Miesbach, Gewerbegebiet Ost;
7. Verordnung vom 04.04.2000 betrifft 1,33 ha in Miesbach, Gewerbegebiet Nord;
8. Verordnung vom 05.04.2001 betrifft 1,20 ha in Miesbach, Bergham, Wohngebiet.

Der Landkreis Miesbach liegt zur Gänze im räumlichen Anwendungsbereich der Alpenkonvention. Das Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 12. Juli 2002 ratifiziert und trat am 18. Dezember 2002 in Kraft. Mit Erlass des Zustimmungsgesetzes vom 16. August 2002 wurde das Protokoll in Bundesrecht transformiert. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls betrug die Fläche des Landschaftsschutzgebietes noch 10.360,12 ha.

Durch folgende Änderungsverordnungen wurde das Landschaftsschutzgebiet nach dem Inkrafttreten des Naturschutzprotokolls für Deutschland geändert:

9. Verordnung vom 30.07.2003 betrifft 1,64 ha in Warngau, Wall-Hummelsberg, Wohngebiet;

10. Verordnung vom 08.12.2005 betrifft 3,80 ha in Waakirchen, Oberkammerloh, Gewerbegebiet;
11. Verordnung, die 1,03 ha in Miesbach betreffen sollte, ist wegen Rücknahme des Antrages nicht zu Stande gekommen.
12. Verordnung vom 20.07.2006 betrifft 3,00 ha in Miesbach, Kreuzberg, Wohngebiet;
13. Verordnung vom 05.12.2006 betrifft 0,43 ha in Hausham, Brentenstraße, Sozialtherapeutische Einrichtung;
14. Verordnung vom 06.08.2014 betrifft 8,20 ha in Waakirchen-Krottenthal, Gewerbegebiet;
15. Verordnung vom 05.08.2008, betrifft 9,55 ha in Gmund, Gewerbegebiet Kreuzstraße;
16. Verordnung vom 05.08.2008 betrifft 0,6 ha in Miesbach, Harzberg, Wohnbaugrundstück;
17. Verordnung vom 05.08.2008 betrifft 11,00 ha in Miesbach, Gewerbegebiet Nord;
18. Verordnung vom 10.07.2012 betrifft 3,5 ha in Miesbach, Zuchtverband;
19. Verordnung vom 25.10.2011 betrifft 1,3 ha in Warngau, Schrädlerwiese in Wall, Wohngebiet;
20. Verordnung vom 25.10.2011 betrifft 10,3 ha in Waakirchen, Golfhotel Landsmed Steinberg.

Darüber hinaus wurde ohne formelle Herauslösung des betroffenen Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet im Mai 2013 der Golfplatz Piesenkam mit einer Gesamtfläche von ca. 85 ha genehmigt, sodass das Landschaftsschutzgebiet inklusive der durch Änderungsverordnungen ausgenommenen 89,2 ha faktisch um 174,2 ha verkleinert worden ist. Das entspricht 1,68% der ursprünglichen Gesamtfläche von 1955. Legt man die Fläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Naturschutzprotokolls zu Grunde, ergibt sich eine faktische Verkleinerung seitdem um 138,32 ha bzw. um 1,34%.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof wies mit Entscheidung vom 13. September 2012 den im Rahmen einer Popularklage eingebrachten Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der 18., 19. und 20. Änderungsverordnung als unbegründet ab. In seiner rechtlichen Begründung führte er unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aus, dass Art. 11(1) Naturschutzprotokoll keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet⁷. Die in Rede stehenden Änderungsverordnungen stehen nicht offensichtlich im Widerspruch zu Art. 11(1) Naturschutzprotokoll, denn bereits der Wortlaut der Bestimmung spricht dafür, dass insbesondere bei großflächigen Schutzgebieten, bei denen die Schutzwürdigkeit der erfassten Flächen nicht einheitlich zu bestimmen sei, die Herausnahme von Flächen zulässig ist⁸. Der Verfassungsgerichtshof verkannte jedoch nicht, dass punktuelle Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet ohne koordinierte Planung die Gefahr einer schleichenden Erosion des Schutzgebiets in sich

⁷ Vgl. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 13.09.2012, Aktenzeichen Vf. 16-VII-11, S. 21

⁸ Vgl. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 13.09.2012, Aktenzeichen Vf. 16-VII-11, S. 21

bergen. Gleichwohl erschien ihm angesichts der Größe der verbleibenden, unter Schutz gestellten Flächen die Grenze noch nicht überschritten, von der an der Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht mehr zu erreichen ist⁹.

5. ZUSAMMENFASSUNG DER DISKUSSION IM ÜBERPRÜFUNGS-AUSSCHUSS

Die Diskussion des Ersuchens in der 21. Sitzung des Überprüfungsausschusses am 17./18. März 2015 in Berlin brachte nachstehende Ergebnisse:

Außer Streit gestellt wurde, dass der Begriff „Schutzgebiet“ ein abgegrenztes durch Rechtsakt speziell ausgewiesenes Gebiet bezeichnet, für das besondere Schutzbestimmungen zur Erreichung des festgelegten Schutzzwecks gelten. Schutzgebiete haben unterschiedliche Bezeichnungen und Erscheinungsformen. Das Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“ ist als Schutzgebiet im Sinne des Art. 11(1) Naturschutzprotokoll zu betrachten.

Auch die Auslegung des Begriffs „erhalten“ im Sinne des Bewahrens vor Zerstörung oder Veränderung blieb unstrittig.

Dies gilt auch für die Interpretation des Begriffs „Schutzzweck“, insoweit als dieser die Erklärung eines Gebietes zum Schutzgebiet begründet, also den Grund für die Unterschutzstellung liefert. In der Regel ergibt sich der Schutzzweck aus dem konkreten Rechtsakt durch den eine Unterschutzstellung erfolgt, oder aus den gesetzlichen Grundlagen, auf denen die Unterschutzstellung beruht.

Der für die Bestimmung des Schutzzwecks bestehender Schutzgebiete im Sinne des Art.11(1) Naturschutzprotokoll maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Naturschutzprotokolls für eine Vertragspartei, bzw. für später geschaffene Schutzgebiete der Zeitpunkt der Unterschutzstellung des Gebietes.

Angesichts des zeitlichen Anwendungsbereichs des Naturschutzprotokolls in Deutschland bestand daher Einigkeit darüber, dass die Bestimmungen des Naturschutzprotokolls nicht auf die Änderungsverordnungen 1 bis 8 Anwendung finden können, die vor dem Inkrafttreten des Naturschutzprotokolls für Deutschland am 18. Dezember 2002 erlassen wurden.

Aus dem Ausweisungsakt ergab sich für die Mitglieder des Überprüfungsausschusses, dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Egartenlandschaft um Miesbach“ darin besteht, den spezifischen Charakter der Landschaft als traditionelle Kulturlandschaft mit naturnahen Hecken, Gebüsch, Hagen, Baumgruppen, Allees und Gehölzen zu

⁹ Vgl. Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 13.09.2012, Aktenzeichen Vf. 16-VII-11, S. 2

erhalten. Insbesondere die Hage, eine Form von Hecken, die aus lang gestreckten und dicht geschlossenen Baumreihen mit weiteren Vegetationsschichten im Unterwuchs bestehen, gehören zu den prägenden Elementen dieser Landschaft.

Übereinstimmung herrschte im Überprüfungsausschuss auch dahingehend, dass durch das Abstellen auf den Schutzzweck in Art. 11(1) Naturschutzprotokoll klargestellt wird, dass Schutzgebiete nicht bloß als rechtliche Kategorien zu erhalten sind („formelle Erhaltung“), sondern auch ihrem Zweck nach („materielle Erhaltung“). Der Verweis auf den Schutzzweck hat auch zur Folge, dass Maßnahmen, die den Schutzzweck eines Schutzgebietes unberührt lassen, keinen Anwendungsfall der gegenständlichen Norm darstellen. Art. 11(1) Naturschutzprotokoll enthält somit kein absolutes Änderungsverbot. Schutzgebiete können im Hinblick auf ihre räumliche Ausdehnung oder im Hinblick auf ihre Schutzgüter verändert werden, solange der Schutzzweck gewahrt bleibt. Dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen sind allerdings untersagt.

Hinsichtlich des Maßstabs, der für die Erhaltung von Schutzgebieten im Sinne ihres Schutzzwecks anzulegen ist, blieb unbestritten, dass jedenfalls eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Schutzgüter auch in zeitlicher Dimension anzustellen ist und dass kumulative Effekte zu berücksichtigen sind, um eine schleichende Aushöhlung des Schutzgebiets zu verhindern.

Im Anlassfall konnte nicht festgestellt werden, dass es durch die Summe aller Umgestaltungen im Zuge der Änderungsverordnungen 9 bis 20 sowie der Genehmigung des Golfplatzes Piesenkam zu Beeinträchtigungen der landschaftsprägenden Elemente, insbesondere der Hage, gekommen ist.

Der Überprüfungsausschuss geht davon aus, dass es nicht zu seinen Aufgaben im außerordentlichen Überprüfungsverfahren gehört, die Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit einer Protokollbestimmung in der innerstaatlichen Rechtsordnung einer Vertragspartei zu untersuchen. Gegenstand der Prüfung ist lediglich die wirksame Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtung. Die Entscheidung in welcher Art und Weise eine solche völkerrechtliche Norm erfüllt wird, obliegt dem verpflichteten Völkerrechtssubjekt. Im Anlassfall kommt es also allein darauf an, ob das Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“ tatsächlich im Sinne seines Schutzzwecks erhalten wurde oder nicht.

Die Diskussion im Überprüfungsausschuss brachte außerdem zutage, dass die Bestimmung des Schutzzwecks im Falle des Landschaftsschutzes mit einigen Problemen behaftet ist, unter anderem wegen ästhetischer Wertungen, die in die Wahrnehmung der Landschaft einfließen, aber auch bei großflächigen Schutzgebieten, bei denen die Schutzwürdigkeit der erfassten Flächen nicht einheitlich bestimmt werden kann. Deshalb ist die Verwendung von Schwellenwerten bei der Prüfung, ob Landschaftsschutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks erhalten wurden, sehr schwierig. Die Kriterien, die CIPRA

International in ihrer ergänzenden Stellungnahme als Prüfungsmaßstäbe vorschlägt, wurden hingegen als durchaus geeignet angesehen, mögliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks beim Landschaftsschutz zu erfassen. In diesem Zusammenhang erging auch die Anregung, den Schutzzweck bei den bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen nach Möglichkeit mit Hilfe dieser Kriterien zu präzisieren.

Im Ergebnis konnte der Überprüfungsausschuss auf Grundlage des vorliegenden Materials und der Diskussion keine Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung von Art. 11(1) Naturschutzprotokoll durch die gerügten Änderungen der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“ feststellen.

Im Überprüfungsausschuss zeichnete sich schließlich ein Konsens darüber ab, dass der abschließende Bericht und die Materialien dieses außerordentlichen Überprüfungsverfahrens zum Zweck ihrer Verwendung bei der wirksamen Umsetzung von Art. 11(1) Naturschutzprotokoll nicht erst nach Befassung durch die XIV. Alpenkonferenz veröffentlicht werden sollten.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Auf der Grundlage des vorliegenden Materials und der Diskussion in seiner 22. Sitzung hält der Überprüfungsausschuss Folgendes fest:

- 1) Jede Vertragspartei ist nach Inkrafttreten des Naturschutzprotokolls für sie verpflichtet, Art.11(1) Naturschutzprotokoll wirksam umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Bestimmung in allen relevanten Verfahren beachtet wird. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die Bestimmung als in der innerstaatlichen Rechtsordnung als unmittelbar anwendbar betrachtet wird oder nicht. Gerade wenn die unmittelbare Anwendbarkeit von einer Vertragspartei verneint wird, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dennoch sicherzustellen.
- 2) Der Begriff „Bestehendes Schutzgebiet“ im Sinne des Art. 11(1) Naturschutzprotokoll umfasst unabhängig von ihrer Bezeichnung alle Erscheinungsformen von Schutzgebieten. Das Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“ ist jedenfalls als Schutzgebiet “ im Sinne des Art. 11(1) Naturschutzprotokoll anzusehen.
- 3) Der jeweilige Schutzzweck ergibt sich in der Regel aus dem konkreten Rechtsakt, durch den eine Unterschutzstellung durch die zuständige Behörde erfolgt, oder aus den gesetzlichen Grundlagen, auf denen die Unterschutzstellung beruht. Im Falle des Landschaftsschutzgebietes „Egartenlandschaft um Miesbach“ besteht der

Schutzzweck darin, den spezifischen Charakter der Egartenlandschaft als traditionelle Kulturlandschaft mit naturnahen Landschaftsstrukturelementen zu erhalten. Insbesondere die Hage, eine Form von Hecken, die aus lang gestreckten und dicht geschlossenen Baumreihen mit weiteren Vegetationsschichten im Unterwuchs bestehen, gehören zu den prägenden Elementen dieses Landschaftsschutzgebietes.

- 4) Art. 11(1) Naturschutzprotokoll formuliert eine völkerrechtliche Erhaltungsverpflichtung von Schutzgebieten im Sinne ihres jeweiligen Schutzzwecks. Diese Verpflichtung wirkt sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht. Eine lediglich formelle Erhaltung eines Schutzgebietes ist somit nicht hinreichend, wenn der Schutzzweck des Schutzgebietes durch materielle Beeinträchtigungen nicht gewahrt bleibt.
- 5) Art. 11(1) Naturschutzprotokoll enthält kein absolutes Änderungsverbot. Allerdings muss jede Änderung am Maßstab des konkret bestehenden Schutzzwecks eines Schutzgebietes gemessen werden. Maßnahmen, die aufgrund ihrer Qualität, Intensität oder räumlichen Ausdehnung dem Schutzzweck des Schutzgebietes widersprechen, müssen jedenfalls unterbleiben.
- 6) Für Schutzgebiete, die beim Inkrafttreten des Naturschutzprotokolls für eine Vertragspartei bereits bestanden haben, ist jener Schutzzweck heranzuziehen, der zu diesem Zeitpunkt maßgeblich war. Für später geschaffene Schutzgebiete ist der Schutzzweck zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung eines Gebietes maßgeblich. Für das konkrete Ersuchen ergibt sich daraus, dass die Bestimmungen des Naturschutzprotokolls nicht auf die Änderungsverordnungen 1 bis 8 Anwendung finden können, die vor dem Inkrafttreten des Naturschutzprotokolls für Deutschland vorgenommen wurden.
- 7) Hinsichtlich der Änderungsverordnungen 9 bis 20 sowie der Genehmigung des Golfplatzes Piesenkam konnte der Überprüfungsausschuss auf der Grundlage des vorliegenden Materials und der Diskussion keine Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung des Art. 11 (1) Naturschutzprotokoll feststellen.
- 8) Gleichzeitig weist der Überprüfungsausschuss darauf hin, dass dies nicht als Aussage über allfällige künftige Änderungen des Landschaftsschutzgebietes „Egartenlandschaft um Miesbach“ verstanden werden kann, denn jede Änderung ist am Schutzmaßstab des Art. 11(1) Naturschutzprotokoll zu messen, dessen Einhaltung Deutschland sicherzustellen hat. Dafür ist es unter anderem erforderlich, dass allfällige künftige Änderungen im Sinne eines koordinierenden Gesamtkonzepts gesteuert werden, so dass auch bei kumulativer Betrachtung aller Maßnahmen gewährleistet ist, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin gewahrt bleibt.

9) Der Überprüfungsausschuss regt an, bei künftigen Prüfungen der Frage, ob Landschaftsschutzgebiete durch Änderungsvorhaben im Sinne ihres Schutzzwecks erhalten werden, die folgenden Kriterien heranzuziehen:

- Je weiträumiger ein Vorhaben auf das Landschaftsbild einwirkt,
- je stärker Flächen betroffen sind, in denen der spezifische landschaftliche Charakter des Schutzgebietes besonders ausgeprägt ist,
- je größer die Fläche ist, die für bauliche Maßnahmen dauerhaft in Anspruch genommen wird,
- je weniger sich ein Vorhaben als Teil eines organischen Wachstums bestehender geschlossener Siedlungsflächen darstellt,
- je stärker das Schutzgebiet in räumlicher Nähe zu dem betreffenden Vorhaben in der Vergangenheit bereits von nachteiligen Veränderungen oder flächenmäßigen Verlusten betroffen war,

desto eher ist von einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks auszugehen.

10) Der Überprüfungsausschuss ist der Ansicht, dass sich die Heranziehung der in Punkt 10 genannten Kriterien bei allfälligen künftigen Ausweisungen von Landschaftsschutzgebieten oder Novellierungen der Rechtsgrundlagen bestehender Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Naturschutzprotokolls als nützlich erweisen könnte. In diesem Zusammenhang könnten diejenigen Flächen und Elemente innerhalb der Schutzgebiete identifiziert werden, in denen der spezifische Landschaftscharakter besonders ausgeprägt ist bzw. jene Flächen, die für die Charakteristik des Schutzgebiets von besonderer Relevanz sind.

11) Der Überprüfungsausschuss empfiehlt, den Abschlussbericht und die Materialien dieses außerordentlichen Überprüfungsverfahrens zum Zweck ihrer Verwendung bei der Umsetzung von Art. 11(1) Naturschutzprotokoll zeitnah zu veröffentlichen und regt daher eine entsprechende Beschlussfassung der Alpenkonferenz im schriftlichen Verfahren an.